III. Ordnungsmaßnahmen

§ 920
Verstöße

1. Verstöße gegen die Grundsätze sportlicher oder fairer Haltung, jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist und Verstöße gegen sonstige Bestimmungen der LPO können – im Rahmen aller PLS und BV im In- und Ausland – durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes sowie Verstöße nach Ziffer 2 a) können auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb der PLS ereignen.
2. Einen Verstoß begeht insbesondere, wer
   a) aa) einen Straftatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder einen in § 72 a SGB VIII genannten Straftatbestand verwirklicht,
      bb) oder ein Verbrechen im Sinn des Strafgesetzbuches mit negativen, spürbaren Auswirkungen auf den Pferdesport begeht,
   b) das Ansehen des Pferdesports schädigt,
   c) die ordnungsgemäße Durchführung einer PLS oder BV stört oder beeinträchtigt,
   d) durch ungebührliches Benehmen Ärgernis erregt,
   e) als Teilnehmer, Athletenbetreuer, Besitzer, Eigentümer, Unterstützungsperson, Pfleger oder Tierarzt in zeitlichem Zusammenhang mit einer PLS oder BV:
      aa) ein Pferd
         – bei Vorhandensein einer nach Liste Anhang I oder III der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln verbotenen Substanz einsetzt oder
         – bei Vorhandensein einer in Liste Anhang I oder III der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln mit Grenzwert angegebenen Substanz einsetzt und diese den Grenzwert übersteigt oder
         – bei Anwendung einer nach Liste Anhang I oder III der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln verbotenen Methode einsetzt,
      bb) ein Pferd bei Vorhandensein
         – einer nach Liste Anhang II der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln verbotenen Substanz einsetzt oder
         – einer in Liste Anhang II der Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln mit Grenzwert angegebenen Substanz einsetzt und diese den Grenzwert übersteigt,
      cc) bei einem Pferd einen verbotenen Eingriff oder die Anwendung einer verbotenen Methode gemäß Anti-Doping und Medikamentenkontroll-Regeln zur Beeinflussung der Leistung, der Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft vornimmt,
      dd) eine verbotene Substanz oder verbotene Methode gemäß Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln gebraucht oder zu gebrauchen versucht.

      Einen Verstoß im obigen Sinne begeht auch, wer sich nicht mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln vergewissert oder nicht durch geeignete Maß-

nahmen hinsichtlich der Beaufsichtigung des Pferdes sicherstellt, dass kein Vorhandensein einer Dopingsubstanz, kein Vorhandensein einer verbotenen Substanz, keine Anwendung verbotener Methoden, kein Einsatz behandelter Pferde und kein Gebrauch verbotener Substanzen oder verbotener Methoden vorliegt oder vorgenommen wurde.

Das Nähere regeln die Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln für den Pferdesport, die Teil dieser Rechtsordnung sind.

f) ein Pferd unreiterlich behandelt, z.B. quält oder misshandelt, unzulänglich ernährt, pflegt, unterbringt oder transportiert,
g) ein Pferd an LP oder WB teilnehmen lässt, das für die geforderten Bedingungen nicht genügend geschult oder trainiert ist,
h) ein Pferd an LP oder WB teilnehmen lässt, dessen Ausrüstung oder Beschlag mangelhaft ist,
i) gegen unter e) bis h) nicht ausdrücklich genannte anerkannte Grundsätze des Tierschutzes oder Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstößt,
j) eine Methode anwendet,
   aa) bei der das Pferd vor, während oder nach der Überwindung eines Sprunges, Hindernisses oder einer sonstigen Sache mit einem Gegenstand getroffen wird, indem der Gegenstand von einer Person, einer Vorrichtung oder auf sonstige Weise angehoben, geworfen oder sonst bewegt wird. Zulässige Hilfengebung, z.B. Gertenhilfen, entsprechend der Beschreibung in den Richtlinien für Reiten und Fahren bleibt davon unberührt.
   bb) bei der ein Pferd vorsätzlich in einen Sprung, Teile eines Hindernisses oder eine sonstige Sache hineinbewegt wird oder es dem Pferd sonst unmöglich gemacht wird, diese zu überwinden ohne daran anzuschlagen.
k) einer im Rahmen der Zuständigkeit erlassenen Anordnung der FN, einer LK oder einer Turnierleitung nicht Folge leistet,
l) die durch die Nennung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält,
m) als Veranstalter, Teilnehmer oder Richter die im Zusammenhang mit den Vorbereitungsplätzen geltenden Bestimmungen gemäß §§ 51 ff. nicht beachtet,
n) bei der Nennung, Teilnahme oder Durchführung einer PLS oder BV eine Täuschung begeht oder zu begehen versucht,
o) eine Verabredung trifft oder anregt, die bezweckt, den Ausgang der LP oder des WB in unerlaubter Weise zu beeinflussen,
p) unbefugt eine Änderung der technischen Einrichtungen und/oder Voraussetzungen der PLS oder der BV vornimmt, vorzunehmen versucht oder durch einen anderen vornehmen lässt,
q) einem Teilnehmer entgegen den Bestimmungen verbotene „Fremde Hilfe" gewährt,
r) als Veranstalter die ihm nach der LPO bzw. dem RG der FEI oder der WBO obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt,
s) LP oder PLS ohne die Genehmigung gemäß § 2 sowie WB oder BV gemäß Grundregel 3.1.1 WBO als anerkannter Veranstalter i.S.d. § 7 LPO veranstaltet oder sich als Teilnehmer oder Turnierfachkraft daran beteiligt,
t) einen der in Art. 2 Anti-Doping-Ordnung der FN – Athleten – aufgeführten Tat-

bestände verwirklicht. Das Nähere regelt die Anti-Doping-Ordnung der FN.

u) Fremdveranstaltungen i.S.d. Art. 2.1 der Ordnung für die Anerkennung von Fremdveranstaltungen (Anhang I zu Kapitel I LPO) ohne Anerkennung veranstaltet oder sich als Teilnehmer oder Turnierfachkraft daran beteiligt.

v) eine Streitigkeit vor ein ordentliches Gericht bringt, soweit und solange zu deren Entscheidung ein Schiedsgericht vorgesehen ist,

w) einen Schiedsspruch nicht beachtet.

3. Als Verstoß gelten auch der Versuch, die Anstiftung und die Beihilfe. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) begangen ist.
   Bei Verstoß gegen § 920.2.e) obliegt es im Zweifel dem Beschuldigten, sich zu entlasten.
4. Ein Schadensersatzanspruch aufgrund einer Ordnungsmaßnahme ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 921
Arten der Ordnungsmaßnahmen

1. Verwarnung
2. Geldbußen bis zu 25.000,– Euro
3. Zeitlicher oder dauernder Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen LP und/oder PLS und/oder WB und/oder BV (Sperre) oder zeitlicher oder dauernder Ausschluss als Veranstalter
4. Zeitliche oder dauernde Verweisung von einzelnen oder von allen PLS und/oder BV

§ 922
Bemessen der Ordnungsmaßnahmen

1. Die Verwarnung soll in leichten Fällen ausgesprochen werden, wenn der Verstoß nicht vorsätzlich begangen worden ist, die Folgen gering sind und gegen den Beschuldigten wegen eines gleichen oder ähnlichen Sachverhaltes noch keine Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist.
2. Zeitliche Ordnungsmaßnahmen sollen nicht unter einem Monat und dürfen nicht länger als 5 Jahre dauern. Ausgenommen sind Verstöße gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln sowie die Anti-Doping-Ordnung der FN, nach denen eine lebenslange Sperre verhängt werden kann.
3. Außer einer Verwarnung oder einer Geldbuße können der zeitliche Ausschluss von der Teilnahme an LP und WB oder von der Veranstaltung von PLS und BV und die zeitliche Verweisung von PLS und BV angeordnet werden.
4. Zum einheitlichen Bemessen der Ordnungsmaßnahmen gelten als Rahmenbestimmungen:
   a) Bei Verstößen mit Gefahr für Gesundheit oder Leben des Pferdes ein zeitlicher Ausschluss von mindestens 6 Monaten und zusätzliche Geldbuße; in minderschweren Fällen ein zeitlicher Ausschluss nicht unter 3 Monaten.
   b) Bei Täuschung (§ 920.2.l) bis n)) Ausschluss nicht unter 6 Monaten zuzüglich Geldbuße, bei Versuch Ausschluss nicht unter 3 Monaten zuzüglich Geldbuße.

c) Bei Verstößen gegen § 920.2.a) ein zeitlicher Ausschluss von mindestens 6 Monaten und zusätzliche Geldbuße; in minderschweren Fällen ein zeitlicher Ausschluss nicht unter 3 Monaten. Davon abweichend kann eine Verwarnung und/oder eine Geldbuße ausgesprochen werden, wenn der Verstoß gegen § 920.2.a) in der Verwirklichung eines Straftatbestandes nach den §§ 180 Abs. 1, 183, 183a, 184 und 184i StGB besteht.

d) Begeht jemand, nachdem er schon mindestens zweimal wegen eines Verstoßes im Sinne des § 920 bestraft worden ist, einen erneuten Verstoß und ist ihm im Hinblick auf Art und Umstände des Verstoßes vorzuwerfen, dass er sich die früheren Ordnungsmaßnahmen nicht hat zur Warnung dienen lassen, so ist die Mindestmaßnahme Ausschluss für ein Jahr. Rückfallvoraussetzungen sind nicht mehr gegeben, wenn zwischen Ende der Vollstreckung einer früheren Ordnungsmaßnahme und dem folgenden Verstoß mehr als 5 Jahre verstrichen sind.

e) Bei Verstößen gegen § 920.2.s):

aa) Gegen einen anerkannten Veranstalter i.S.d. § 7.1, der ohne die notwendige Genehmigung durch die zuständige LK bzw. die FN eine LP/PLS/WB/BV veranstaltet, eine Geldbuße in Höhe von 20% des ausgeschriebenen Gesamtgeldpreises, mindestens jedoch eine Geldbuße in Höhe von 1.000,– Euro, höchstens eine Geldbuße von 25.000,–Euro. Darüber hinaus kann ein zeitlicher Ausschluss als Veranstalter von allen LP, PLS, WB und BV für eine Dauer von höchstens einem Jahr beschlossen werden.

bb) Gegen Personen, die fahrlässig an einer nicht genehmigten Veranstaltung eines anerkannten Veranstalters i.S.d. § 7.1 teilgenommen oder sich daran beteiligt haben einen zeitlichen Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen LP und/oder PLS im Rahmen der LPO und/oder WB und/oder BV (Sperre) von im Regelfall 6 Monaten, höchstens jedoch ein Jahr. Darüber hinaus kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 3.000,– Euro verhängt werden.

cc) Gegen Personen, die erstmalig vorsätzlich an einer nicht genehmigten Veranstaltung eines anerkannten Veranstalters i.S.d. § 7.1 teilgenommen oder sich daran beteiligt haben einen zeitlichen Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen LP und/oder PLS im Rahmen der LPO und/oder WB und/oder BV (Sperre) von im Regelfall 12 Monaten, höchstens jedoch 2 Jahren. Darüber hinaus kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,– Euro verhängt werden.

dd) Gegen Personen die wiederholt vorsätzlich an einer nicht genehmigten Veranstaltung eines anerkannten Veranstalters i.S.d. § 7.1 teilgenommen oder sich daran beteiligt haben einen zeitlichen Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen LP und/oder PLS im Rahmen der LPO und/oder WB und/oder BV (Sperre) von im Regelfall 24 Monaten, höchstens jedoch 4 Jahren. Darüber hinaus kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,– Euro verhängt werden.

ee) Steht fest, dass der Schutz des Tierwohls und die Sicherstellung eines

fairen, sicheren und integren Sportwettkampfes im Rahmen einer nicht genehmigten Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt gefährdet wurden, kann anstelle der in aa) bis dd) vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen eine Verwarnung ausgesprochen werden.

f) Bei Verstößen gegen § 920.2.u):
   aa) Gegen einen Veranstalter, der ohne die notwendige Anerkennung durch die zuständige LK bzw. die FN eine Fremdveranstaltung durchführt, eine Geldbuße in Höhe von 20% des ausgeschriebenen Gesamtgeldpreises; mindestens jedoch eine Geldbuße in Höhe von 1.000,– Euro, höchstens eine Geldbuße von 25.000,– Euro.
   bb) Gegen Personen, die fahrlässig an einer nicht anerkannten Fremdveranstaltung teilgenommen oder sich daran beteiligt haben einen zeitlichen Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen LP und/oder PLS im Rahmen der LPO und/oder WB und/oder BV (Sperre) von im Regelfall 6 Monaten, höchstens jedoch einem Jahr. Darüber hinaus kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 3.000,– Euro verhängt werden.
   cc) Gegen Personen, die erstmalig vorsätzlich an einer nicht anerkannten Fremdveranstaltung teilgenommen oder sich daran beteiligt haben einen zeitlichen Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen LP und/oder PLS im Rahmen der LPO und/oder WB und/oder BV (Sperre) von im Regelfall 12 Monaten, höchstens jedoch 2 Jahren. Darüber hinaus kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,– Euro verhängt werden.
   dd) Gegen Personen, die wiederholt vorsätzlich an einer nicht anerkannten Fremdveranstaltung teilgenommen oder sich daran beteiligt haben einen zeitlichen Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen LP und/oder PLS im Rahmen der LPO und/oder WB und/oder BV (Sperre) von im Regelfall 24 Monaten, höchstens jedoch 4 Jahren. Darüber hinaus kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,– Euro verhängt werden.
   ee) Steht fest, dass der Schutz des Tierwohls und die Sicherstellung eines fairen, sicheren und integren Sportwettkampfes im Rahmen einer nicht anerkannten Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt gefährdet wurden, kann anstelle der in aa) bis dd) vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen eine Verwarnung ausgesprochen werden.

§ 923
Unrichtige Nennung, unberechtigte Teilnahme

1. Eine Geldbuße in Höhe des dreifachen Einsatzes, mindestens 25,– Euro, wird fällig, wenn die Teilnahmeberechtigung nicht gegeben ist
   a) für den Nenner bei unrichtiger Nennung,
   b) für den Teilnehmer bei unberechtigter Teilnahme.
2. Ist das Verschulden streitig, trifft die Beweislast den Beschuldigten.
3. Die Geldbuße ist an eine von der LK zu bestimmende Stelle abzuführen.
4. Die Bestimmungen des § 920 bleiben unberührt.

§ 924
Befugnis und Zuständigkeit der Turnierleitung

1. Die Turnierleitung hat während einer PLS, die Veranstaltungsleitung während einer BV, die Befugnis, Verwarnung und Geldbuße bis 150,– Euro sowie den Ausschluss von der Teilnahme an LP/WB oder der gesamten PLS/BV nach § 930 zu verhängen. Über § 931 (Beschwerde gegen vorläufige Maßnahme) und § 929 (Beschwerde) soll der Betroffene aufgeklärt werden.
2. Die LK zieht verhängte Geldbußen ein.
3. Die Turnierleitung ist für die Ausübung dieser Befugnis während einer PLS, die Veranstaltungsleitung während einer BV, zuständig.
4. Wenn die Befugnis der Turnierleitung nicht ausreicht oder die Turnierleitung ihre Befugnis nicht für ausreichend hält oder sich für befangen erklärt, teilt sie dies der LK mit. Das Gleiche gilt für die Veranstaltungsleitung im Rahmen von BV. Die Zuständigkeit liegt dann bei der LK.

§ 925
Befugnis und Zuständigkeit der LK

1. Die LK hat die Befugnis, alle Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.
2. Die LK ist nur eingeschränkt durch die Zuständigkeit der FN nach § 926.2 für die Ausübung dieser Befugnis zuständig, wenn
   a) die Turnierleitung/Veranstaltungsleitung ihr mitteilt, dass ihre Befugnis nicht ausreicht oder sie ihre Befugnis nicht für ausreichend hält oder sich für befangen erklärt,
   b) der Verstoß nicht während einer PLS/BV begangen oder dort nicht verhandelt worden ist,
   c) ein Verstoß bei der LK schriftlich angezeigt wurde (§ 927.1).
3. Gegen die Ordnungsmaßnahme der Turnierleitung/Veranstaltungsleitung steht der LK das Recht der Beschwerde zu.
4. Zuständig ist ausschließlich die LK, in deren Zuständigkeitsbereich der Verstoß begangen worden ist.

§ 926
Befugnis und Zuständigkeit der FN

1. Die FN hat die Befugnis, alle Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.
2. Die FN ist für die Ausübung dieser Befugnis zuständig, wenn
   a) der Verstoß sich gegen ein Vorstands- oder Ausschussmitglied richtet oder in einer internationalen Leistungsprüfung (LP) oder im Ausland begangen worden ist,
   b) der Verstoß während einer Bundes- oder von der FN vergebenen Veranstaltung/Prüfung begangen worden ist,
   c) ein Verstoß gegen § 920.2.a), e) oder t) LPO Gegenstand des Verfahrens ist,
   d) die LK ihr mitteilt, dass die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung ist.

§ 927
Ermittlungen

1. Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes rechtfertigen, so sind vom Veranstalter/von der Turnierleitung, von der LK oder der FN im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Dasselbe gilt, wenn beim Veranstalter/bei der Turnierleitung mündlich oder schriftlich, bei der LK oder der FN schriftlich eine Anzeige erstattet wird.
2. Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Bei der LK oder der FN ist über eine mündliche Anhörung ein Protokoll aufzunehmen. Im Übrigen gilt der § 907 entsprechend.
3. Ergeben die Ermittlungen, dass kein Verstoß vorliegt, so ist es dem Beschuldigten, falls er bereits gehört worden ist, bekannt zu geben.
4. Die LK oder FN teilen dem Anzeigenden unter Angabe der Gründe mit, dass kein Verstoß festgestellt worden ist. Gegen diesen Bescheid steht dem Anzeigenden die Beschwerde an das Schiedsgericht der Stelle zu, die den Bescheid erteilt hat. Für die Form und Frist der Einlegung der Beschwerde gilt § 929.1, Satz 2 bis 4 LPO. Das Schiedsgericht entscheidet sodann über die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme.

§ 927a
Einstellung des Verfahrens

Die LK, die FN und die Schiedsgerichte können bei leichteren Verstößen oder bei geringerer Schuld des Beschuldigten das Verfahren mit Zustimmung des Beschuldigten einstellen und dem Beschuldigten zugleich auferlegen, einen Geldbetrag zu zahlen sowie die bisherigen Kosten des Verfahrens zu übernehmen.

§ 927b
Medikationskontrollen aus FEI-Verfahren

Die FN legt ihrem nationalen Ordnungsverfahren die Ergebnisse der von der FEI oder von anderen ausländischen nationalen Föderationen veranlassten Probenentnahmen zugrunde. Die Durchführung einer weiteren Analyse kann im nationalen Ordnungsverfahren nicht verlangt werden.

§ 927c
Dopingproben der Nationalen Anti-Doping-Agentur

Die FN legt ihrem Ordnungsverfahren wegen eines Verstoßes im Sinne des § 920.2.t) die Ergebnisse der von der Nationalen Anti-Doping-Agentur veranlassten Probenentnahmen zugrunde.

§ 928
Anordnung einer Ordnungsmaßnahme, Veröffentlichung

1. Die Ordnungsmaßnahme kann bei Anwesenheit des Beschuldigten durch mündliche Verkündung der Entscheidungsformel, im Übrigen durch Beschlussfassung

verhängt werden. Die Entscheidung ist mit Begründung dem Beschuldigten innerhalb von 2 Monaten schriftlich zu übermitteln. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels).

2. Eine Ordnungsmaßnahme wegen Misshandlung eines Pferdes kann sofort mündlich verhängt werden und bedarf keiner schriftlichen Begründung.
3. Die Ordnungsmaßnahme muss den zugrunde liegenden Verstoß unter Angabe von Ort und Zeit genau bezeichnen.
4. Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme der Verwarnung und Geldbußen bis 150,– Euro sind im offiziellen Mitteilungsorgan der FN (abrufbar unter www.pferd-aktuell.de/bekanntmachungen) unter Angabe des Grundes bekannt zu geben, sobald sie unanfechtbar geworden sind. Vorläufige Suspendierungen werden veröffentlicht. Dies gilt nicht, wenn eine Bekanntgabe im offiziellen Mitteilungsorgan der FN gegen geltendes, nationales (Datenschutz-)Recht verstoßen würde.
   Durch die Turnierleitung verhängte Ordnungsmaßnahmen sind der LK, durch LK verhängte Ordnungsmaßnahmen sind der FN mitzuteilen.

§ 929
Beschwerde

1. Gegen die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich bei der Stelle einzulegen, deren Maßnahme angefochten wird. Sie ist binnen 3 weiterer Wochen zu begründen. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Ausschlussfrist).
   Für die Form der Zustellung der Anordnung gilt § 906.1.f), Satz 3 bis 7 LPO.
2. Hält diese Stelle die Beschwerde für begründet, hebt sie die Ordnungsmaßnahme auf. Andernfalls legt sie die Beschwerde dem Schiedsgericht vor.
3. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Ordnungsmaßnahme verhängende Stelle hat den sofortigen Vollzug angeordnet. Auf Antrag kann das Schiedsgericht die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.
4. Gegen die Aufhebung einer Ordnungsmaßnahme steht dem Anzeigenden binnen einer Woche das Recht der Beschwerde an das Schiedsgericht zu.
5. Gegen die Ordnungsmaßnahme der Turnierleitung oder deren Aufhebung steht der LK das Recht der Beschwerde zu. Die Hinterlegung eines Kostenvorschusses entfällt.

§ 930
Vorläufige Maßnahme

1. Wenn ein Ordnungsverfahren eingeleitet worden ist oder unverzüglich eingeleitet wird, ein dringender Tatverdacht gegeben ist und die Ordnung einen Aufschub nicht verträgt, so können die zur Anordnung von Ordnungsmaßnahmen befugten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit einstweilen – höchstens für die Dauer von 6 Monaten – den Ausschluss von der Teilnahme an LP/WB und von der Veranstaltung von PLS/LP/BV/WB sowie die Verweisung von den Plätzen aussprechen.
2. Wenn vor Verhängung der vorläufigen Maßnahme kein rechtliches Gehör stattgefunden hat, ist dies unverzüglich nachzuholen.
3. Ist eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen, dann ist bei allen Entscheidungen

über Ordnungsmaßnahmen zu prüfen, ob die vorläufige Maßnahme fortbestehen oder aufgehoben werden soll.
4. Mit unanfechtbaren Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen enden vorläufige Maßnahmen.

§ 931
Beschwerde gegen vorläufige Maßnahmen

1. Gegen eine vorläufige Maßnahme steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
2. Für die Form und Frist der Einlegung der Beschwerde gilt § 929.1, Satz 2 bis 4.
3. Die Beschwerde gegen eine vorläufige Maßnahme hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Hält die Stelle, die die vorläufige Maßnahme angeordnet hat, die Beschwerde für begründet, hebt sie die Maßnahme auf. Andernfalls legt sie die Beschwerde dem Schiedsgericht vor.
5. Die Entscheidung des Schiedsgerichts über eine vorläufige Maßnahme kann nicht angefochten werden.

§ 932
Ordnungsliste

1. Die FN und LK führen Ordnungslisten in einer Datenbank, in die unanfechtbare Ordnungsmaßnahmen einzutragen sind.
2. In die bei der FN geführte Ordnungsliste sind alle rechtskräftig beschlossenen Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme der Verwarnung und Geldbußen bis 150,– Euro, in die bei den LK geführten Ordnungslisten alle übrigen Ordnungsmaßnahmen einzutragen.
3. Bei der Eintragung sind zu vermerken:
   a) Name, Anschrift und FN-Nummer des Betroffenen,
   b) die Stelle, die die Ordnungsmaßnahme verhängt hat,
   c) das Datum der Verhängung,
   d) Art, Umfang und Begründung der Ordnungsmaßnahme,
   e) sofern vorhanden Nummer und Seite der Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsorgan der FN
   (abrufbar unter www.pferd-aktuell.de/bekanntmachungen).
4. Eine Ordnungsmaßnahme ist nach Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung ihrer Vollstreckung zu löschen.

Notizen